

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	25 (1883)
Heft:	2
Artikel:	Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn abgeschlossen am 31. März 1883, behufs Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen durch den Viehverkehr
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-587862

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ist und würde es sich gewiss mehrfach lohnen, wenn man diesem so ungemein wichtigen Organe auch in der Pathologie mehr Aufmerksamkeit schenkte.

Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn

abgeschlossen am 31. März 1883,
***behufs Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen
durch den Viehverkehr.***

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft
e i n e r s e i t s
und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich,
König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn,
zugleich in Vertretung des souveränen Fürsten zu Liechtenstein,
a n d e r e r s e i t s,

von dem Wunsche geleitet, den Verkehr mit Thieren, Häuten, Hörnern und andern thierischen Rohprodukten zwischen den beiderseitigen Gebieten auf vertragsmässigen Grundlagen zu regeln, haben zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft:
Herrn Numa Droz, Bundesrat, Vorsteher des eidgenössischen Handels- und Landwirtschaftsdepartements;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich,
König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:

Herrn Moritz Freiherr von Ottenfels-Gschwind,
k. k. Geheimer Rath, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft;

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Wenn in einem der Gebiete der vertragschliessenden Theile die Rinderpest oder die ansteckende Lungenseuche

ausbricht, wird der Regierung des anderen Theiles von dem Ausbruche und der Verbreitung derselben auf telegraphischem Wege direkt Nachricht gegeben werden.

Wenn die Rinderpest oder die ansteckende Lungenseuche in einem weniger als 75 Kilometer von der Grenze entfernten Orte erwiesenemassen aufgetreten ist, werden die Behörden des betreffenden Bezirkes dies allsogleich den zuständigen Behörden des Nachbarlandes anzeigen.

Ueber die Wege der Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest und ansteckenden Lungenseuche wird eine eingehende Erhebung gepflogen und das Ergebniss derselben ohne Verzug den Behörden der Gegenden, welche von der Einschleppung der Seuche bedroht erscheinen, bekannt gegeben werden.

Ueberhaupt werden die zuständigen Behörden die nöthigen Massregeln treffen, um den Verkehr mit den von einer ansteckenden Krankheit irgend welcher Art ergriffenen, oder derselben verdächtigen Thieren zu verhindern.

Jeder der beiden vertragschliessenden Theile wird in seiner offiziellen Zeitung ein Bülletin über den Stand der Thierseuchen und über die zur Verhinderung der Verschleppung derselben angeordneten Massregeln, sowie über deren Abänderung oder Aufhebung erscheinen lassen. Das Bülletin soll monatlich mindestens ein Mal, bei grösserer und anhaltender Ausdehnung der Seuchen mindestens zwei Mal herausgegeben werden.

Artikel II.

Wenn die Rinderpest oder eine andere ansteckende Thierkrankheit in dem Gebiete eines der vertragschliessenden Theile ausgebrochen ist, so wird der Verkehr mit den durch die ausgebrochene Seuche gefährdeten Thieren, sowie mit den der Verschleppung der Ansteckungsstoffe verdächtigen Gegenständen aus den nicht verseuchten Gegenden in die Gebiete des anderen Theiles keinen weiteren Beschränkungen unterworfen werden, als jenen, welchen auf Grund der bestehenden und wirksam gehandhabten veterinär-gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, nach Massgabe der Ver-

breitung der ausgebrochenen Thierseuche und des Grades ihrer Bedenklichkeit, auch im eigenen Lande die aus den nicht verseuchten Gegenden desselben kommenden Thiere und Gegenstände der bezeichneten Art unterliegen. Es wird jedoch die Einfuhr solcher Thiere und Gegenstände nur über bestimmte Eintrittspunkte gegen Beibringung eines Ursprungs-Zeugnisses und unter dem Vorbehalt gestattet werden, dass dieselben durch keine verseuchten Gegenden transportirt worden sind (es sei denn, es handle sich um Transporte vermittelst durchgehender Eisenbahnwaggons), und dass an der Grenze eine Untersuchung durch einen Thierarzt stattgefunden hat.

Dabei haben die mit der Untersuchung beauftragten Thierärzte die Berechtigung, an der Rinderpest oder der Lungenseuche krank befundenes Vieh tödten zu lassen. Die Cadaver von Thieren, welche an der Rinderpest litten, müssen mit Haut und Haaren verscharrt werden. Thiere, in Betreff welcher gegründeter Verdacht vorhanden ist, dass sie den Keim der Rinderpest oder der ansteckenden Lungenseuche in sich tragen, werden zurückgewiesen. Von jeder Zurückweisung sollen die Behörden des Landes, aus dem die Thiere kommen, behufs Anordnung der nöthigen Vorsichtsmassregeln sogleich verständigt werden. Bei Verbreitung der Rinderpest nahe an der Grenze kann die Einfuhr von Wiederkäuern verboten werden.

Solches Vieh, welches an andern ansteckenden Thierkrankheiten leidend befunden wird, oder in Betreff welches gegründeter Verdacht vorhanden ist, dass es den Keim der Ansteckung in sich trägt, oder Thiere, welche mit unregelmässigen Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen versehen sind, können entweder zurückgewiesen oder einer Quarantäne unterworfen werden, deren Dauer je nach der Natur der Krankheit, deren sie verdächtig sind, festgesetzt werden soll.

Die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse müssen die Bescheinigung enthalten, dass in dem Orte der Herkunft des Viehes und 30 Kilometer in der Umgebung keine ansteckende

Thierkrankheit herrscht. Die Dauer der Giltigkeit dieser Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des direkten Transportes ab, so muss, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem Thierarzt untersucht werden und vollkommen gesund befunden worden sein. Das Resultat dieser Untersuchung ist im Zeugniss anzugeben.

Die Regierungen der vertragschliessenden Theile werden sich gegenseitig mittheilen, von wem und in welcher Form die Ursprungs- und Gesundheits-Zeugnisse auszustellen sind.

Für alle Fälle ist man einverstanden, dass die Gesundheitsscheine mit dem Visum eines patentirten Thierarztes versehen sein müssen.

Artikel III.

Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine oder frische Häute befördert worden sind, müssen vor ihrer neuerlichen Verwendung im Verkehre einem Reinigungs- (Desinfektions-) Verfahren unterworfen werden, welches geeignet ist, die den Wagen anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen. Rampen und Quais, von welchen aus diese Thiere verladen werden, sind ebenfalls nach jedem Gebrauch sorgfältig zu reinigen.

Die beiden vertragenden Theile werden die im Bereich eines Theiles vorschriftsmässig vollzogene Desinfektion der Eisenbahnwagen als auch für den andern Theil geltend anerkennen.

Ueber die Bedingungen und Formalitäten, unter denen diese Anerkennung erfolgt, werden sich die Regierungen der vertragschliessenden Theile verständigen.

Artikel IV.

Der Weideverkehr aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile nach den Gebieten des andern ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

- a) Die Eigenthümer der Heerden werden beim Grenzübertritte ein Verzeichniss der Thiere, welche sie

auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der charakteristischen Merkmale derselben zur Verifizirung vorlegen.

- b) Die Rückkehr der Thiere in das Gebiet ihrer Herkunft wird nur nach erfolgter Konstatirung ihrer Identität bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Thiergattung ansteckende Krankheit unter einem Theile der Heerden, oder auch nur an einem weniger als 20 Kilometer von diesem Weideplatz entfernten Orte, oder auf einer nach der Grenzstation führenden Strasse ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehes nach dem Gebiete des andern Theiles untersagt, soferne nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung u. s. w.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen soll die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Thiere unter Anwendung von durch die Regierungen der vertragschliessenden Theile zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherungsmassregeln erfolgen.

Artikel V.

Die Bewohner von nicht mehr als 5 Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Thieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirthschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes.

Sie haben sich hiebei nach folgenden Vorschriften zu benehmen:

- a) Jedes Gespann, welches die Grenze zu landwirthschaftlicher Arbeit oder im Gewerbebetrieb überschreitet, muss mit einem Zeugniss des Ortsvorstandes der Gemeinde versehen sein, in welcher sich der Stall befindet. Dieses Zeugniss muss den Namen des Eigenthümers oder des Führers des Gespannes, die Beschreibung der Thiere und die Angabe des

Umkreises (in Kilometern) des Grenzgebietes, in welchem das Gespann zu arbeiten bestimmt ist, enthalten.

- b) Ueberdiess ist beim Austritt wie bei der Rückkehr ein Zeugniss des Ortsvorstandes derjenigen Grenzgemeinde erforderlich, aus welcher das Gespann kömmt und im Falle des Durchzuges durch das Gebiet einer andern Gemeinde auch eine Bescheinigung der letzteren, womit bestätigt wird, dass die betreffende Gemeinde vollkommen frei von jeder Thierseuche ist, und dass auch in einem Umkreis von 20 Kilometern die Rinderpest und Lungenseuche nicht vorkommen. Dieses Zeugniss muss alle acht Tage erneuert werden.

Artikel VI.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll am 1. Juli laufenden Jahres in Kraft treten und während der hierauf folgenden fünf Jahre in Geltung bleiben. Falls keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor Ablauf der bezeichneten Periode seine Absicht, die Geltung dieses Uebereinkommens aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, wird dasselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Wirksamkeit bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile es gekündigt haben wird.

Artikel VII.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Uebereinkommens sollen so bald als möglich, spätestens aber am 30. Juni 1883, in Bern ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das Uebereinkommen in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Bern, am 31. März 1883.

(L. S.) sig. D r o z.

(L. S.) sig. O t t e n f e l s.